

17. X. 1915

3,0

## Höchstpreise für Butter.

Berlin, 16. Oktober.

### Bekanntmachung.

Im Kleinhandel mit Butter ist in den letzten Tagen eine sprunghafte Steigerung der Preise eingetreten. Maßnahmen der Reichs- und Staatsregierung zur Regelung der Preisbewegung am Buttermarkte stehen bevor. Um einer weiteren Preissteigerung bis dahin vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, folgendes anzuordnen:

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 im Zusammenhange mit dem Reichsgesetz vom 4. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 339) bestimme ich für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

Im Kleinverkauf darf der Preis für Butter den Betrag von 2 Mark und 80 Pfennig für das Pfund nicht überschreiten. Dieser Preis gilt nur für beste Ware; für geringere Ware ist der Preis entsprechend niedriger zu bemessen.

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Oktober 1915 einschließlich.

Überschreitungen des festgesetzten Höchstpreises werden gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Ich weise ferner darauf hin, daß die Händler, welche die von ihnen zur Veräußerung erworbene Butter zurückhalten, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, oder welche den Handel mit Butter einschränken, um deren Preis zu steigern, nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 467) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft werden.

Die Polizeibehörden sind zur unnachsichtigen Anwendung dieser Strafvorschriften angewiesen.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

v. Kessel  
Generaloberst.

\*

Diese Verfügung ist von breitesten Volksschichten geradezu ersehnt worden. Wir begrüßen sie und bedauern nur, daß sie nicht schon früher gekommen ist. Sie ist in der Tat dringend notwendig geworden. Ganz besonders zu beachten ist darin die Stelle, daß Händler, welche Butter zurückhalten, um sich auf diese Weise zu bereichern, von der Gefängnisstrafe betroffen werden. Auch diese Maßnahme entspricht durchaus dem Empfinden des Volkes, das einen Abscheu gegen die unlauteren Machenschaften hegt, von welchen in den letzten Tagen fast vor jedem Buttergeschäft gemunkelt wurde. Wir hoffen und erwarten nun aber auch, daß von dieser Strafandrohung sofort und un-nach-sichtlich Gebrauch gemacht wird, sobald es die Lage eines Falles erfordert. Auch würde es sich empfehlen, Stichproben auf Buttervorräte vorzunehmen und verdächtige Händler zu beobachten. Der letzte Satz in der Verfügung unseres Oberbefehlshabers in den Marken gibt uns eine Gewähr dafür, daß in diesen Dingen nunmehr kein Pardon mehr gegeben wird.

Mit diesem Erlaß ist die Frage noch nicht endgültig geregelt. Weiteren Uebelständen und unberechtigten Preistreibern ist vorgebeugt, aber die Butterfrage berührt das ganze deutsche Volk. Hoffentlich setzt sich nun, nachdem eine Art Signal gegeben, auch die Reichsregierung in Bewegung. Ange deutet ist ja dergleichen.